

l. 3 [4], n. 966; Lehmkuhl l. c. I, n. 835. 836. 852).

II. In Rücksicht auf die Sorge für fremde Ehre verlangt das Moralgesetz, daß man dem Nächsten die ihm gebührende Ehre erweise, daß man Niemanden an seiner Ehre verlege, und daß man für die ungerechter Weise verletzte Ehre Genugthuung leiste. 1. In Bezug auf die der Person des Nächsten gebührende Ehrerweisung befolgt der Christ die Mahnung des Apostels (Röm. 12, 10): *Honore invicem praevenientes; die christliche Bruderliebe erweist eher Achtung, als sie selbst folge in Anspruch nimmt* (vgl. Röm. 12, 16. Jac. 2, 1 ff.). Die private Ehrerweisung hängt als eine freiwillige vom Herkommen, sowie von mancherlei Umständen und Zufälligkeiten ab. Durchschnittlich muß jeder, so lange das Gegentheil nicht sicher feststeht, als ehrenwerth präsumirt werden, und leichter ist die Verantwortung, wenn man dem Nächsten größere Ehre erweist, als sein stricter Anspruch erfordert. Den gewöhnlichsten Ausdruck findet die private Ehrerweisung in den herkömmlichen Formen der Höflichkeit. Eine besondere Würde schrieb das Alterthum dem Greisenalter zu (vgl. Lev. 19, 32). — Indem wir dem Nächsten die ihm wegen seines Standes oder Amtes gebührende Ehre erweisen, befolgen wir den Auftrag des hl. Paulus: „Leistet Allen, was ihr schuldig seid: wem die Abgabe, die Abgabe; ... wem die Ehre, die Ehre“ (Röm. 13, 7). Diese Ehrerbietung oder Bezeugung der Reuerenz, welche der symbolische Ausdruck der Achtung und Anerkennung der höhern Auctorität ist, wird theils vorgeschrieben und erzwungen, theils ist sie dem Pflichtgefühl des Einzelnen überlassen. — Die Pflicht der Ehrerweisung involvirt auch die Pflicht, die Ehre des Nächsten zu schonen. Wir schonen aber die Ehre des Nebenmenschen einmal dadurch, daß wir die Ehre, welche den Ehrenwerthen zukommt, nicht auch den Schlechten und Ehrlosen erweisen; dann aber dadurch, daß wir die Ehre des Nächsten gegen ungerechte Angriffe vertheidigen. Letztere Pflicht, welche im allgemeinen nur eine Liebespflicht ist, wird eine specifisch erhöhte, wenn es sich um die Ehre von Personen handelt, gegen welche wir besondere Verpflichtungen haben, wie sie zwischen Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Obrigkeit und Unterthanen u. s. w. bestehen (Linfenmann, Moralth. 454). Bei Beantwortung der Frage, ob ein Untergebener seinem Vorgesetzten, von dem er sicher weiß, daß er einen unordentlichen Lebenswandel führe, dennoch Ehre und Hochachtung erweisen müsse, macht der hl. Thomas (Quodlib. 8, art. 7 in corp.) folgende Unterscheidung: ... in praelato duo possumus considerare, scilicet personam propriam, et dignitatem, secundum quam est quaedam persona publica. Si ergo praelatus sit malus ratione personae suae, non est honorandus: quia eum honor sit reverentia alicui exhibita in testimonium virtutis, falsum testimonium de eo proferret, si quis eum ob-

tentu propriae personae honoraret. Sed in quantum est persona publica, sic gerit typum et locum non sui ipsius, sed alterius, scilicet Christi in ecclesia, vel reipublicae, ut dominus in saecularibus dignitatibus; et sic valor ejus non computatur secundum personam, sed secundum eum cujus loco praesidet. ... Et ita est ei honor exhibendus non propter se, sed propter eum, cujus locum obtinet. — Wie in vielen anderen Dingen, so muß man auch im Lobspenden und Ehrerweisen Maß halten. Gegen die affirmative Pflicht der Ehrerweisung wird per defectum durch kalte Gleichgültigkeit gegen die Ehre des Nächsten, per excessum aber durch Lobhudelei, Kriecherei und Schmeichelei gefehlt. Zu wenig thut derjenige, welcher dort, wo er ein Lob oder eine Anerkennung aussprechen sollte, es unterläßt, was zuweilen aus einer Art angeborener Trodenheit, häufiger aber noch aus Selbstüberschätzung, Mißgunst, Neid und bösem Willen geschieht. Zu viel dagegen thut, wer in eigennütziger Absicht übertreibt oder dort lobt, wo er gar nicht loben und Beifall äußern sollte. Darin besteht hauptsächlich die Schmeichelei (über sie und ihre Sündhaftigkeit s. S. Thom. 2, 2, qu. 115, a. 1—2).

2. Die Pflicht der Ehrerweisung wird verletzt durch die Beschimpfung (contumelia). Sie besteht darin, daß man dem Nächsten in dessen persönlicher oder moralischer Gegenwart seine Geringschätzung oder Verachtung zu erkennen gibt, ohne dazu berechtigt zu sein. Contumelia est injusta dehonoriatio personae praesentis (Billuart). Die Ehrabschneidung (detractio, resp. calumnia) unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Beschimpfung (contumelia, injuria), daß die erstere direct gegen den guten Namen, die letztere aber direct gegen die Ehre des Nächsten gerichtet ist. Die Ehrabschneidung verhält sich zur Beschimpfung wie der Diebstahl zum Raube. Sobald daher gegen einen Anwesenden Nachtheiliges ausgelagt wird, nimmt dadurch die Ehrabschneidung auch noch den Charakter einer Beschimpfung an. Es ist keine unbefugte Beschimpfung oder Schmähung im eigentlichen Sinne, wenn Eltern den Kindern, Lehrer den Schülern, Vorgesetzte den Untergebenen deren Fehlritte zur Besserung oder zur Beschämung ihrer verstorbenen Bosheit vorwerfen. Dazu haben die Vorgesetzten nicht bloß ein Recht, sondern sogar die Pflicht (2 Tim. 4, 2). Nur sollen sie hierbei innerhalb der Grenzen der Mäßigung bleiben. Denn auch eine an sich berechtigte Beschämung des Nebenmenschen oder Bezeugung einer Mißachtung kann zur Beschimpfung werden durch die dabei angewendete Form der Rede oder der symbolischen Handlung. — Die Beschimpfung kann negativ oder positiv geschehen. Die negative Beschimpfung besteht in der Unterlassung der gebührenden Ehrerweisung. Eine solche Unterlassung ist nur dann eine eigentliche Beschimpfung, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß sie demonstrativ war, d. h. daß sie ab-